



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 313-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.1

Eingereicht am: 20.12.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 05.03.2020

RRB-Nr.: 979/2020 vom 02. September 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Die WEKO verbietet der ETA vorübergehend, mechanische Uhrwerke an Dritte zu liefern

Am 19. Dezember 2019 hat die Wettbewerbskommission (WEKO) entschieden, dem zur Swatch Group gehörenden Unternehmen ETA SA Manufacture Horlogère Suisse (ETA) die Lieferung mechanischer Uhrwerke an bestimmte andere Uhrenhersteller ausserhalb der Swatch Group zu verbieten. KMU der Uhrenbranche sind von diesem vorübergehenden Verbot nicht betroffen.

Das Verbot, das per 1. Januar 2020 in Kraft tritt, ergibt sich aus vorsorglichen Massnahmen der WEKO und gilt längstens bis zum 31. Dezember 2020. Die WEKO begründet ihren Entscheid des vorübergehenden Verbots damit, die 2013 mit der Swatch Group eingegangene einvernehmliche Regelung überprüfen zu wollen. Diese Regelung verpflichtet die ETA dazu, mechanische Uhrwerke an nicht zur Swatch Group gehörende Unternehmen zu liefern, wobei sie die Lieferung stufenweise reduzieren kann.

Angesichts der Quasi-Monopolstellung der ETA im Bereich der Produktion von mechanischen Uhrwerken für Uhrenhersteller war die Regelung von 2013 vor dem Hintergrund der Rolle der WEKO nachvollziehbar.

Hingegen ist der WEKO-Entscheid vom 19. Dezember 2019 gänzlich unbegreiflich. Die von der WEKO angeführten Gründe zur Rechtfertigung der vorsorglichen Massnahmen sind weder nachvollziehbar noch verständlich, sondern stiften eher Verwirrung. Erst wurde die ETA aufgrund ihrer Quasi-Monopolstellung dazu verpflichtet, Hersteller zu beliefern, welche die Swatch Group konkurrenzieren, dann wird ihr dies plötzlich verboten!

Juristisch gesehen ist dieser Entscheid äusserst fragwürdig. Schlimmer noch: In wirtschaftlicher Hinsicht ist er ebenso schädlich wie unhaltbar! Er schadet nicht nur den berechtigten Interessen der ETA, die bereits getätigten Bestellungen auszuführen, sondern auch jenen der Uhrenmarken, die für die Herstellung ihrer Uhren mit der Lieferung der ETA gerechnet haben.

Die Uhrenindustrie hätte dies nicht gebraucht, kämpft sie doch sowieso schon mit sinkenden Exportvolumen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist er bereit, unverzüglich bei der WEKO zu intervenieren, um diese zur sofortigen Aufhebung der vorsorglichen Massnahmen gegen die ETA zu bewegen?
2. Welche Uhrenmarken mit Sitz oder Produktionsstandorten im Kanton Bern sind vom Lieferverbot der ETA betroffen?

Begründung der Dringlichkeit: Der WEKO-Entscheid ist unangebracht und schädlich.

Antwort des Regierungsrates:

Im Jahr 2013 stellte die Wettbewerbskommission (WEKO) eine marktbeherrschende Stellung der Swatch Group-Tochtergesellschaft ETA SA Manufacture Horlogère Suisse (ETA) auf dem Markt für mechanische Uhrwerke fest. In der Folge schloss die WEKO, gestützt auf die sich damals abzeichnenden Markt- und Wettbewerbsverhältnisse, mit der Swatch Group eine einvernehmliche Regelung (EVR) ab.

Im Herbst 2018 gab es Anhaltspunkte, dass die Mitbewerberinnen der ETA ihre Produktionskapazitäten für mechanische Uhrwerke nicht wie vorgesehen ausweiten konnten. Deshalb eröffnete die WEKO im November 2018 ein sogenanntes Wiedererwägungsverfahren. Da gemäss WEKO ein Entscheid vor Ende 2019 infolge Verfahrensverzögerungen nicht möglich war, entschied sie, für die Zeitspanne zwischen dem 1. Januar 2020 bis zum geplanten Entscheid im Wiedererwägungsverfahren vorsorgliche Massnahmen vorzukehren.

Im Rahmen dieser vorsorglichen Massnahmen entband die WEKO am 19. Dezember 2019 die ETA von 1. Januar 2020 bis längstens 31. Dezember 2020 von der Verpflichtung, Bestellungen für Uhrwerke entgegen zu nehmen, hielt aber die EVR aufrecht. Die WEKO verbot der ETA weder die vor Ende 2019 (für den Lieferzeitraum bis Mitte 2020) eingegangenen Bestellungen auszuliefern, noch weiterhin Bestellungen der KMU-Uhrenhersteller (unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung der letztgenannten) aufzunehmen.

Mit dem Entscheid vom 15. Juli 2020 kommt die WEKO gestützt auf eine breite Auslegeordnung zum Schluss, dass der ETA keine weiteren Verpflichtungen aufzuerlegen sind. Für die WEKO bleibt die Swatch-Tochter auf dem Markt für mechanische Swiss-made Uhrwerke jedoch weiterhin marktbeherrschend und untersteht damit weiterhin der kartellrechtlichen Kontrolle.

Der Regierungsrat kann die gestellten Fragen folgendermassen beantworten:

1. Eine allfällige Intervention des Regierungsrates erübrigt sich aufgrund des Entscheides der WEKO vom 15. Juli 2020. Der Regierungsrat weist zudem darauf hin, dass er sich im Sinne der Gewaltenteilung bei Entscheiden von verwaltungsunabhängigen bzw. quasigerichtlichen Behörden grundsätzlich eine grosse Zurückhaltung auferlegt.
2. Es sind keine bernischen Uhrenhersteller betroffen, da die Bestellungen für den Zeitraum von Anfang bis Mitte 2020 bereits im letzten Jahr erfolgt und somit nicht von den vorsorglichen Massnahmen betroffen sind.

Verteiler

- Grosser Rat